

Kurztitel

Zahnärztliche Fachassistenz-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 200/2009 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 294/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

02.07.2020

Außerkrafttretensdatum

15.12.2023

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Lehrberuf Zahnärztliche Fachassistenz**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Zahnärztliche Fachassistenz ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren als Ausbildungsversuch eingerichtet.

(2) Lehrbetrieb im Sinne dieser Verordnung ist

1. ein freiberuflich tätiger Angehöriger des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs,
2. eine zahnärztliche Gruppenpraxis,
3. eine Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder
4. ein Zahnambulatorium oder eine sonstige Krankenanstalt im Rahmen der Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit für Zahnheilkunde.

(3) Lehrberechtigter im Sinne dieser Verordnung ist ein Angehöriger des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs.“

(4) In die Ausbildung im Lehrberuf Zahnärztliche Fachassistenz kann bis zum Ablauf des 31. August 2026 eingetreten werden.

(5) Die in dieser Verordnung gewählten Begriffe schließen jeweils die männliche und weibliche Form ein. In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Zahnärztlicher Fachassistent oder Zahnärztliche Fachassistentin) zu bezeichnen.

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2023

Gesetzesnummer

20006342

Dokumentnummer

NOR40224254